

Amtsblatt

Ausgabe B
(ohne öffentl. Anzeiger)

der Preussischen Regierung in Breslau

Stück II

Ausgegeben Breslau, den 15. März

1941

Inhalt: 1. Inhalt der Nr. 19, 20 Teil I und Nr. 7 Teil II des Reichsgesetzblattes. S. 51. — 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: c) des Oberpräsidenten: Handel mit Obst, Gemüse und Süßfrüchten (Sonderbeilage). — d) des Regierungspräsidenten: Obstbaupflänzlinge. S. 51. — Fischschonzeit S. 51. — Bienenfaulbrut. S. 52 — Lebensrettung (2 mal). S. 52 — Gefächtschlößen. S. 52. — f) des Polizeipräsidenten in Breslau: Fundföcher. S. 52. — g) anderer Behörden: Grenzänderung im Kreise Trebnitz. S. 52. — Grenzänderung im Kreise Strahlen (4 mal). S. 53. — Grenzänderung im Kreise Wohlau. S. 53. — Grenzänderung im Kreise Reichenbach (2 mal). S. 53. — Grenzänderung im Kreise Neumarkt. S. 54. — Grenzänderung im Kreise Namslau. S. 54.

1. Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Teil I.

126. Die Nummer 19 enthält:

Verordnung über die Einführung enteignungsrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten, vom 1. Februar 1941.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fortdauer von Jagdpachtverträgen und der Mitgliedschaft aktiver Wehrmachtangehöriger bei der Deutschen Jägerschaft während der Dauer des Krieges, vom 10. Februar 1941;

Verordnung über die Änderung der Bezeichnung des Landesarbeitsamts und des Wirtschaftsgebietes Tirol-Salzburg, vom 11. Februar 1941;

Verordnung über Zeugen- und Sachverständigengebühren im Reichsarbeitsdienst, vom 14. Februar 1941;

Verordnung über einen weiteren Vollstreckungsschutz im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern sowie in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen, vom 14. Februar 1941.

127. Die Nummer 20 enthält:

Verordnung über die Einführung der Verordnungen zur Bekämpfung des Kartoffelkrebises in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland, vom 14. Februar 1941;

Verordnung über die Preisbildung für Einfuhrwaren aus den besetzten belgischen und französischen Gebieten, vom 17. Februar 1941;

Verordnung über Zolländerungen, vom 19. Februar 1941.

128. Die Nummer 21 enthält:

Achte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes, vom 23. Januar 1941;

Verordnung zur Einführung von Ehestandsdarlehen, Rinderbeihilfen, Einrichtungsdarlehen und Einrichtungszuschüssen im Protektorat Böhmen und Mähren, vom 10. Februar 1941;

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken in den eingegliederten Ostgebieten, vom 15. Februar 1941;

Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen, vom 20. Februar 1941.

Teil II.

129. Die Nummer 7 enthält:

Verordnung zur Vereinfachung der Haushaltsführung in Reich und Ländern im Rechnungsjahr 1941, vom 12. Februar 1941;

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 5. Februar 1941.

3. Verordnungen und Bekanntmachungen:

d) des Regierungspräsidenten.

130. **Ausnahmeverordnung**
zur Verordnung, betreffend Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. Oktober 1937

(RGBl. Teil I Seite 1143).

Auf Anweisung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bestimme ich auf Grund des § 4 der genannten Verordnung für das Jahr 1941 folgendes:

Der in § 1 der genannten Verordnung für die Durchführung der Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau festgesetzte Termin wird auf den 31. März 1941 verlegt.

Breslau, 7. 3. 1941.

L. 6. VI. 219/41.

Der Regierungspräsident
Landwirtschaftliche Abteilung.

131.

Bekanntmachung

betr. Frühjahrschonzeit der Fische.

Gemäß § 14 der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiverordnung vom 29. März 1917 — Amtsblatt S. 175) setze ich im Einvernehmen mit dem Staatl. Fischereiamt in Breslau die diesjährige Früh-

jahrschonzeit für Fische in den nicht der Winterschonzeit unterliegenden Binnengewässern im Regierungsbezirk Breslau fest

vom 15. April 1941, 6 Uhr, bis 26. Mai 1941,
18 Uhr, einschließlich.

Die sogenannte stille Fischerei einschl. des Fischfangs mit der Handangel ist während der Frühjahrschonzeit gestattet. Geräte der stillen Fischerei sind solche, die weder gezogen noch gestoßen werden. Spinn- und Schleppangeln sind als bewegte Geräte verboten.

Breslau, 4. 3. 1941. L. 7. VII. Nr. 307/41.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

132. Bekanntmachung
betr. Bekämpfung der Bienensaubrot.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Bekämpfung der bössartigen Saubrot der Bienen vom 7. März 1939 — L. 6. VI. Nr. 221/39. — (Reg.-Amtsbl. S. 71) bestelle ich im Einvernehmen mit der Landesbauernschaft Schlesien den Steiger a. D. Franz Geier in Ludwigsdorf, Kreis Glas, zum Bienenseuchensachverständigen (Seuchenwart) für den Kreis Glas.

Breslau, 8. 3. 1941. L. 6. VI. Nr. 211/41.

Der Regierungspräsident.
Landwirtschaftliche Abteilung.

133. Bekanntmachung
betr. Belobigung für Lebensrettung.

Der Regierungsassessor Norbert Boniarski in Reichenbach (Eulengeb.), Ernsdorfer Straße 5, hat am 16. Juli 1940 die Magdalena Thiel aus Neustadt D.-S. im Strandbad Wildgrund bei Langenbrück vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Im Namen des Führers spreche ich dem Retter für seine entschlossene und opferwillige Handlung die öffentliche Belobigung aus.

Breslau, 6. 3. 1941. P. 2 (c). A. 58. 3. Bon.

Der Regierungspräsident.

134. Bekanntmachung
betr. Belobigung für Lebensrettung.

Der Kupferschmiedelehrling Alois Lindner in Treschen, Kreis Breslau, hat am 26. Mai 1940 einen vierjährigen Knaben aus dem Hochwasser im Vorgelände der Ober bei Treschen vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Im Namen des Führers spreche ich dem Retter für seine entschlossene und opferwillige Handlung die öffentliche Belobigung aus.

Breslau, 10. 3. 1941.

P. 2 (c). A. 58. 3. Lindner/A. III. 1.

Der Regierungspräsident.

135. Bekanntmachung
betr. Gefechtschießen zwischen Loffen und Böhmischesdorf,
Kreis Brieg.

Vom 17. bis 21. März und vom 24. bis 28. März 1941, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr, wird im Gelände zwischen Loffen und Brieg ein gefechtsmäßiges Schießen mit Gewehr, l. M. G., f. M. G. und Granatwerfer durchgeführt. Der Gefahrenbereich wird umgrenzt von den

Orten Pogarell, Johnsorf, Bahnhof Loffen, Teschen und Böhmischesdorf, Kreis Brieg.

Die Höhe des gefährdeten Luftraumes beträgt 2000 m. Das Gelände wird von der schießenden Truppe abgesperrt.

Das Betreten des Geländes ist verboten.

Breslau, 11. 3. 1941.

A. X (a).

Der Regierungspräsident.

f) der Polizeipräsidenten

in Breslau:

136. Gefunden:

Am 24. 2. 1941: 1 Füllhalterfutterral; 26. 2.: ein Herrenfahrrad, 1 Aktentasche; 27. 2.: 1 Herrenfahrrad und 1 Damenfahrrad; 28. 2.: 1 Herrenfahrrad und 1 Damenfahrrad, 1 Armbanduhr, 1 Aktentasche, eine Geldbörse, 1 Wäschekorb; 1. 3.: 1 Herren- und ein Damenfahrrad, 1 Geldbörse, 1 Armband; 2. 3.: ein Herrenfahrrad, 1 Brille, 1 Herrenhut, 1 Kinderarmband, 1 Armband, 1 Geldbörse; 3. 3. 1 Herrenfahrrad, 1 Strickzeug, 1 Werkzeugkasten, 1 Brille; 4. 3.: ein Kranz Gasrohrmuffen, 1 Geldbetrag, 1 Rolle Kabeldraht, 1 Taschenlampe, 1 Trauring, 1 goldener Ring, 1 Bd. Schlüssel, 1 Aktentasche, 1 Koffer; 5. 3. ein Damenfahrrad, 1 Schlüssel, 1 Geldbörse, 1 Trauring, 1 Herrentaschenuhr, 1 Mutter-Ehrenkreuz, 1 Anstecknadel; 6. 3.: 1 Geldbetrag, 1 Vasenkumme, 1 Paar Handschuhe, 1 Geldbörse, 1 Herrentaschenuhr, einige Bücher; 7. 3.: 1 Herren- und 1 Damenfahrrad, ein Päckchen Zigaretten, 1 Geldbörse, 1 Bd. Schlüssel, 1 Kinderbrottasche, 1 Perlenhandtasche, 1 Einkaufsbeutel; 8. 3.: 1 Herrenfahrrad.

Zugelaufen:

1 Schäferhund, 1 Foxterrier, 1 Dackel, 1 Spitz, im Tierheim, Oswiger Straße 63; 1 Dackel bei Werner, Michaelsstraße 92.

Zugeslogen:

1 grüner Wellensittich bei Breilkopf, Hedwigstraße 4. An die Berliner ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsidenten, Schweidnitzer Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschoss, zu melden.

Breslau, 9. 3. 1941.

Der Polizeipräsident — Fundamt.

g) anderer Behörden.

137. Entscheidung
betr. Grenzänderung im Kreise Trebnitz.

Mit Wirkung vom 1. April 1941 wird das unbewohnte Straßensflurstück 80/53 Flur 2 der Gemarkung Ober Glauche in Größe von 8 a 81 qm aus dem Gemeindebezirk Ober Glauche in den Gemeindebezirk Mollketal eingegliedert.

Die Entscheidung erfolgt gemäß § 13 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49). Die Zuständigkeit beruht auf § 36 der ersten Durchführungsverordnung zu § 15 der Deutschen Gemeindeordnung.

Trebnitz, 24. 2. 1941.

R. II. 40. VII/1.

Der Landrat.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Preussischen Regierung in Breslau

zu Stück 11

Ausgegeben Breslau, den 15. März

1941

Anordnung betr. Preisgestaltung im Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (D. R. V. Nr. 291) und der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (RGBl. I, S. 210) ordne ich hiermit für den Bereich der Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien für den Handel mit Frischwaren im Sinne des § 2 Ziffer 1 der Frischwarenverordnung vom 26. Juli 1939 (D. R. V. Nr. 171) vom 27. Juli 1939 folgendes an:

1. Die Verdienstschanne des Versandhandels auf den Einstandspreis (Erzeugerpreis) darf höchstens betragen:

- a) sofern der Versandhändler die betrieblichen Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Versandgeschäfts (eigenes Lager, eigenes Verpackungsmaterial usw.) erfüllt, 8 v. H.;
- b) sofern der Versandverteller den Anforderungen zu a nicht entspricht oder bei WSLTEN mit dinglicher Erfassung kauft, 5 v. H.

Falls die Kostentlage eines Versandhändlers jedoch so schlecht ist, daß auch bei Berechnung der Höchstspanne ein nach der Kriegswirtschaftsverordnung angemessener Verdienst nicht erzielt wird, kann für den Einzelfall ein begründeter Antrag zur Erhöhung der Verdienstschanne über den Gartenbauwirtschaftsverband Schlesien an mich gestellt werden. Versandhändler der Provinz Oberschlesien haben nach Errichtung der Preisbildungsstelle Kattowitz ihre Anträge an den Herrn Oberpräsidenten, Preisbildungsstelle, Kattowitz, zu richten. Ein Antrag auf Erhöhung der Verdienstschanne wird in der Regel nur als begründet angesehen, wenn in Streugebieten die Einschaltung von Aufkäufern unbedingt erforderlich ist; die Erhöhung darf unter den Voraussetzungen zu a. nicht über 10 v. H. und zu b nicht über 6 v. H. betragen.

Zur Inanspruchnahme der Versandhandelsspanne sind nur die Versandhändler berechtigt, die auf Vorschlag des

Gartenbauwirtschaftsverbandes Schlesien von mir allgemein oder für bestimmte Erzeugnisse ausdrücklich zugelassen sind.

Die Berechnung folgender Mindest-Verdienstschanne im Versandhandel, in denen die Abgeltung für Schwund und Verderb mitenthalten ist, bleiben unbeanstandet:

- a) 0,90 RM. je 50 kg bei Stein- und Beerenobst (außer Zwetschen),
- b) 0,50 RM. je 50 kg bei Kernobst und Zwetschen,
- c) 0,60 RM. je 50 kg bzw. 100 Stück oder Bund bei Blatt-, Stengel- und Fruchtgemüse,
- d) 0,40 RM. je 50 kg bei Speisewurzeln,
- e) 0,30 RM. je 50 kg bzw. 100 Stück oder Bund bei Kohl und Wurzelgemüse.

Die Versandhandelsspanne enthält in allen Fällen sämtliche Kosten des Versandhandels einschließlich des 1 prozentigen Verwaltungskostenzuschlags der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.

2. Die Verdienstschanne des Großhandels auf den Einstandspreis darf höchstens betragen:

- I. Für den Platzgroßhändler:
 - a) bei in- und ausländischem Gemüse und Pilzen mit Ausnahme von Spargel, 10 v. H.,
 - b) bei in- und ausländischem Obst und Waldfrüchten (ausgenommen Pilze) sowie bei Südfrüchten und Spargel, 8 v. H.,

II. Bei Einschaltung eines Empfangsgroßhändlers 13 v. H.

Empfangsgroßhändler (Waggonbezieher) haben sich mit den von ihnen kaufenden Platzgroßhändlern in die Empfangsgroßhandelsspanne unter Berücksichtigung der beiderseitigen Leistungen angemessen zu teilen.

Zur Abgeltung von Schwund und Verderb darf der Großhandel die ihm zugebilligte Verdienstschanne um 3 v. H. bei Kernobst, Tomaten und Südfrüchten und um 5 v. H. bei allen übrigen Frischwaren erhöhen. Durch die Erhöhung der Verdienstschanne, die in der Großhandelsstufe nur einmal in Anspruch genommen werden darf, sind Schwund und Verderb in vollem Umfange

abgegolten. Bei Einschaltung eines Empfangsgroßhändlers (Waggonbeziehers) ist die zur Abgeltung von Schwund und Verderb zugelassene Erhöhung der Verdienstspanne angemessen mit dem Abnehmer (Großhändler) zu teilen. Sie darf nicht in Anspruch genommen werden:

- a) bei Einkauf am Plage,
- b) bei Spargel,
- c) bei Abgabe mit Originalgewicht ohne Neuverwiegen,
- d) sowie in allen Fällen, in denen das Risiko für Schwund und Verderb während des Transports nicht getragen wird.

Der Großhandel hat die Ware mit Neugewicht und verderbfrei oder unter restloser Vergütung des beim Verkauf tatsächlich vorhandenen Verderbsatzes weiterzugeben. Die Lieferung mit Verderb ist unzulässig, wenn es möglich ist, die Ware verderbfrei zu liefern. Die Höhe der Vergütung ist auf dem Verkaufsbeleg zu vermerken.

Folgende Großhandel-Mindest-Verdienstsätze, in denen die Abgeltung für Schwund und Verderb enthalten ist, bleiben bestehen:

- a) 1,— RM. je 50 kg bei Stein- und Beerenobst,
- b) 0,50 RM. je 50 kg bei Kernobst,
- c) 1,— RM. je 50 kg bzw. 100 Stück oder Bund bei Kohl-, Blatt-, Stengel-, Frucht- und Sprossengemüse,

d) 0,50 RM. je 50 kg bzw. 100 Stück oder Bund bei Wurzelgemüse einschließlich Zwiebelgewächsen.

3. Im Kleinhandel darf die bisherige Bruttohöchstverdienstspanne, und zwar bei Obst von 30 v. H., bei Gemüse von 40 v. H. nicht überschritten werden.

Ein Verdienstauffschlag von 2 Rpf. je $\frac{1}{2}$ kg und 1 Rpf. je Stück wird nicht beanstandet.

4. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß jeder Versandhändler, Großhändler und Kleinhändler gemäß § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung zu prüfen hat, ob der nach vorstehenden Vorschriften gebildete Preis angesichts der Pflichten, die der Krieg jedem auferlegt, gerechtfertigt ist. Nach Möglichkeit ist daher mit geringeren Verdienstspannen zu kalkulieren.

5. Wer den Bestimmungen dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, insbesondere die festgesetzten Spannen überschreitet bzw. Handlungen begeht, die zur Überteuerung der Erzeugnisse führen, wird auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 21. September 1936 (RGBl. I, S. 927), sowie der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I, S. 1609) bestraft.

6. Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Von mir oder dem Gartenbauwirtschaftsverband Schlesien erlassene Bestimmungen, die dieser Anordnung entgegenstehen, treten außer Kraft.

Breslau, 6. 3. 1941.

Rc. 11 a. 250.

Der Oberpräsident.
— Preisbildungsstelle. —

138. Bekanntmachung
betr. Grenzänderung im Kreise Strehlen.

Mit Wirkung vom 1. April 1941 werden die Parzellen 68/0.21, 69/0.21, 70/0.20, 71/0.20, 72/0.19 und 73/0.19 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Koschwitz in Größe von 0,1781 ha aus dem Gemeindebezirk Schönfeld in den Gemeindebezirk Koschwitz, und die Parzelle 398/0.105 des Kartenblatts 4 der Gemarkung Schönfeld in Größe von 0,0198 ha aus dem Gemeindebezirk Koschwitz in den Gemeindebezirk Schönfeld eingegliedert, sodaß die neue Gemeindebezirksgrenze an dieser Stelle durch den südlichen Rand der Großen Lohse gebildet wird.

Strehlen, 3. 3. 1941.

1202/10.

Der Landrat.

139. Bekanntmachung
betr. Grenzänderung im Kreise Strehlen.

Mit Wirkung vom 1. April 1941 werden die Parzellen 18, 21, 22, 23, 133/117 und 135/105 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Klein Johnsdorf in Größe von 0,9772 ha aus dem Gemeindebezirk Klein Johnsdorf in den Gemeindebezirk Leipzig-Sadowitz eingegliedert.

Dieses wird unter Bezugnahme auf § 15 der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit Ziffer 4 der Ausführungsbestimmung zu § 15 DGD. hiermit bekanntgemacht.

Strehlen, 5. 3. 1941.

1202/10.

Der Landrat.

140. Bekanntmachung
betr. Grenzänderung im Kreise Strehlen.

Mit Wirkung vom 1. April 1941 werden

1. die Flurstücke 55, 57, 58, 59, 60 und 122, Flur 2, der Gemarkung Mallschau in Größe von 0,3078 ha aus dem Gemeindebezirk Schmihdorf in den Gemeindebezirk Mallschau,
2. die Flurstücke 255/0.4, 257/0.4, 265/0.6 und 259/0.9, Flur 1, der Gemarkung Schmihdorf in Größe von 0,2971 ha aus dem Gemeindebezirk Mallschau in den Gemeindebezirk Schmihdorf,
3. das Flurstück 195/0.83, Flur 4, der Gemarkung Groß Kniegnitz in Größe von 0,0034 ha aus dem Gemeindebezirk Mallschau in den Gemeindebezirk Groß Kniegnitz, Kreis Reichenbach, und
4. das Flurstück 96, Flur 2, der Gemarkung Mallschau in Größe von 0,1565 ha aus dem Gemeindebezirk Mallschau in den Gemeindebezirk Prauß eingegliedert.

Strehlen, 6. 3. 1941.

1202/10.

Der Landrat.

141. Bekanntmachung
betr. Grenzänderung im Kreise Strehlen.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 werden die Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 139/69, 140/69, 141/69, 161/44 (Kl. Lohse), 266/51, 267/51, 268/69 und 272/69 der Gemarkung Kurtwiz in Größe von 0,1539 ha aus dem Gemeindebezirk Kurtwiz in den Gemeindebezirk Prauß, und die Parzellen Kartenblatt 2 Nr. 109/13, 110/13, 111/13, 113/0.13, 114/0.13 und 115/0.13 der Gemarkung Prauß in Größe von 0,0339 ha aus dem Gemeinde-

bezirk Prauß in den Gemeindebezirk Kurtwiz eingegliedert.

Strehlen, 8. 3. 1941.

1202/10.

Der Landrat.

142. Entscheidung
betr. Grenzänderung im Kreise Wohlau.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 der 1. Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I, S. 393).

Mit Wirkung vom 1. April 1941 wird die nachstehende Fläche wie folgt umgemeindet:

Flurstücke Nr. 364/2 und 353/3 der Flur I der Gemarkung Lampersdorf aus dem Gemeindebezirk Lampersdorf in den Gemeindebezirk Porschwitz.

Wohlau, 5. 3. 1941.

RM. II.

Der Landrat.

143. Entscheidung
betr. Grenzänderung im Kreise Reichenbach.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I, S. 393) zur Deutschen Gemeindeordnung.

Mit Wirkung vom 1. April 1941 werden eingegliedert:

- a) die zur Gemeinde Lohetal gehörigen unbewohnten Parzellen Kartenblatt 2, Nr. 132/0.1, und Kartenblatt 1 Nr. 40/0.2 der Gemarkung Trebnig, Größe 14468 qm, in den Gemeindebezirk Trebnig, Mutterrolle: Artikel 1 und 25, Grundbuch: Band 1, Blatt 1 und Rittergut Trebnig, Eigentümer: Landwirt Alfred Zirpel und v. Schickfus und Neudorff, Leopold;
- b) die zur Gemeinde Jordansmühl gehörige unbewohnte Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 96/0.60 der Gemarkung Lohetal, Größe 1836 qm, in den Gemeindebezirk Lohetal, Mutterrolle: Artikel 154, Grundbuch: Band 5, Blatt 180, Eigentümer: Provinzialverband für Niederschlesien;
- c) die zur Gemeinde Lohetal gehörige unbewohnte Parzelle Kartenblatt 4 Nr. 18/0.1 der Gemarkung Dankwitz, Größe 379 qm, in den Gemeindebezirk Dankwitz, Mutterrolle: Artikel 23, Grundbuch: Band 2, Blatt 29, Eigentümer: Loheregulierungsgenossenschaft;
- d) die zur Gemeinde Ober Johnsdorf gehörige unbewohnte Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 37/16 der Gemarkung Ober Johnsdorf, Größe 793 qm, in den Gemeindebezirk Lohetal, Mutterrolle: Artikel 1, Grundbuch: Band 1 Gut, Eigentümer: Schlesiische Landgesellschaft m. b. H. in Breslau;
- e) die zur Gemeinde Lohetal gehörige unbewohnte Parzelle Kartenblatt 2 Nr. 62/27 der Gemarkung Lohetal, Größe 793 qm, in den Gemeindebezirk Ober Johnsdorf,

Mutterrolle: Artikel 1,
 Grundbuch: Band 1, Blatt 1,
 Eigentümer: Landwirt Alfred Zirpel.

Das neue Ortsrecht tritt in den umgemeindeten Teilen ab 1. April 1941 in Kraft. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Reichenbach (Eulengeb.), 28. 2. 1941. U. 2.
 (Siegel.)
 Der Landrat.

144. Entscheidung
 betr. Grenzänderung im Kreise Reichenbach.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I, S. 393) zur Deutschen Gemeindeordnung.

Mit Wirkung vom 1. April 1941 werden eingegliedert:

- a) die zur Gemeinde Ober Johnsdorf gehörigen unbewohnten Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 39/3 und 44 der Gemarkung Ober Johnsdorf, Größe 22692 qm, in den Gemeindebezirk Petersdorf,
 Mutterrolle: Artikel 20,
 Grundbuch: Band 2, Blatt 31, Petersdorf,
 Eigentümer: Bauer Gerhard Sylla;
- b) die zur Gemeinde Petersdorf gehörigen unbewohnten Parzellen Kartenblatt 4 Nr. 72/1, 73/1, 74/1 und 77/1 der Gemarkung Petersdorf, Größe 2048 qm, in den Gemeindebezirk Ober Johnsdorf,
 Mutterrolle: Artikel 1,
 Grundbuch: Rittergut Petersdorf,
 Eigentümer: Schleifische Landgesellschaft m. b. H. in Breslau.

Das neue Ortsrecht tritt in den umgemeindeten Teilen ab 1. April 1941 in Kraft. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Reichenbach (Eulengeb.), 28. 2. 1941. U. 2.
 (Siegel.)
 Der Landrat.

145. Entscheidung
 betr. Grenzänderung im Kreise Neumarkt.

Entscheidung gemäß § 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I, S. 393).

Mit Wirkung vom 1. April 1941 werden nachstehend näher bezeichnete in dem Gemeindebezirk Schadowinkel, Kreis Neumarkt, gelegene Parzellen aus dem Gemeindebezirk Schadowinkel ausgegliedert und in die Stadtgemeinde Neumarkt, Kreis Neumarkt, eingegliedert, und zwar:

b Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Bezeichnung der Lage	Kulturart	Flächeninhalt		
				ha	a	qm
5	111/6	An der Eisenbahn (Bahnübergang)	Beg	—	22	81
	113/27	An der Falkenhainer Grenze	Beg	—	17	92
				—	40	73

Die Flächen sind unbewohnt.
 Die Entscheidung ist nach der Ersten Ausführungsverordnung zu § 15 der DGO. unanfechtbar.

Neumarkt (Schlef.), 7. 3. 1941. R. U. I.
 Der Landrat.

146. Entscheidung
 betr. Grenzänderung im Kreise Namslau.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der 1. Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung wird hiermit vom 1. April 1941 ab folgende Grenzänderung ausgesprochen:

In den Gemeindebezirk Haugendorf werden folgende bisher zum Gemeindebezirk Buchelsdorf gehörenden Parzellen umgemeindet:

Kartenblatt 3,	Parzellen-Nr.:	Bezeichnung:	Größe:
	42/03 halb	Chaussee von Lorzendorf nach Buchelsdorf	0,98,60 ha,
	67/2	An der Haugendorfer Grenze	0,00,11 ha,
			zusammen 0,98,71 ha.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1941 ab tritt in dem umgemeindeten Teile das Ortsrecht von Haugendorf in Kraft.

Namslau, 6. 3. 1941. Abt. I. U. 55.
 (Siegel.)
 Der Landrat.

Hierzu eine Sonderbeilage:

Anordnung betr. Preisgestaltung im Handel mit Obst, Gemüse und Süßfrüchten.

Holzbauperke, Berechnung und Ausführung (DIN 1052)

Kunderlaß des Preußischen Finanzministers vom 7. Januar 1941 — Bau $\frac{2111}{6}$ /10. 12. —

Das hierunter abgedruckte Rundschreiben des Herrn Reichsarbeitsministers sowie die gleichfalls abgedruckten Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Holz — DIN 1052 — übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Die neuen Vorschriften treten an Stelle der mit meinem Erlaß vom 9. Juni 1938, Bau $\frac{2111}{6}$ /21. 5. (Zentralbl. d. Bauverw. S. 661) bekanntgegebenen Bestimmungen über die Ausführung von Bauwerken aus Holz im Hochbau. Sie werden in den Amtsblättern bekanntgegeben und gelten ab 1. Februar 1941 als maßgebende Konstruktionsvorschriften im Sinne des § 11 der nach den Einheitsbauordnungen aufgestellten Bauordnungen.

Die Einführung von DIN 4074 — Gütevorschriften für Bauholz — ist mit meinem Erlaß vom 30. Januar 1940, Bau $\frac{2111}{6}$ /22. 12. (Zentralbl. d. Bauverw. S. 99/100) erfolgt.

Die Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 3. März 1939 und 9. September 1940, betr. die Festsetzung zulässiger Dübelbelastungen sind mit meinen Erlässen vom 21. April 1939 — Bau $\frac{2111}{6}$ /3. 3. (Zentralbl. d. Bauverw. S. 500) — und vom 25. September 1940 — Bau $\frac{2111}{6}$ /9. 9. (Zentralbl. d. Bauverw. S. 682) — bekanntgegeben worden. Die erforderlichen Abdrücke der Bestimmungen werden demnächst den Amtsblattstellen der Regierungen und des Polizeipräsidiums in Berlin durch den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern zugehen. Der Erlaß ist auch im Zentralblatt der Bauverwaltung veröffentlicht.

Im Auftrage
Dr. Schubart.

An sämtl. RegPräf., den Verbandopräf. in Essen, den Stadtpräf. d. Reichshauptstadt Berlin, die Landräte, die Oberbürgerm. d. Städte., die sonst. Baugenehmigungsbehörden und die Preußischen Staatshochbauämter sowie den Präf. d. Preuß. Bau- und Gindir.

Der Reichsarbeitsminister.
IV 2 Nr. 9605/55/40.

Berlin, den 10. Dezember 1940.

Holzbauperke, Berechnung und Ausführung (DIN 1052).

Von dem Ausschuß für einheitliche technische Baupolizeibestimmungen — ETB-Ausschuß — beim Deutschen Normenausschuß sind die mit Erlaß vom 21. Mai 1938 — IV 2 Nr. 9605/3 —¹⁾ als Richtlinien für die Baupolizei eingeführten Bestimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Holz als dritte Ausgabe von DIN 1052 neu bearbeitet worden. Diese neuen Bestimmungen werden hiermit unter Aufhebung

meines vorgenannten Erlasses vom 21. Mai 1938 als Richtlinien für die Baupolizei im ganzen Reichsgebiet eingeführt.

In den neuen Vorschriften sind die zulässigen Holzspannungen nach den drei in DIN 4074 — Bauholz, Gütebedingungen — festgelegten Güteklassen abgestuft. DIN 4074 ist bereits mit meinem Erlaß vom 22. Dezember 1939 — IV/2 Nr. 9605/25/39 —²⁾ eingeführt. Die Absätze 4 bis 6 dieses Erlasses, die die

¹⁾ Zentralbl. d. Bauverw. 1938, S. 662 ff.

²⁾ Zentralbl. d. Bauverw. 1940, S. 99/100.

Anwendung des Normblattes DIN 4074 auf die nunmehr aufgehobene zweite Auflage des Normblattes DIN 1052 regeln, werden hiermit aufgehoben. Die Abstufung der zulässigen Spannungen nach den drei Güteklassen bezweckt eine möglichst weitgehende Ausnutzung des anfallenden Schnittholzes für tragende Holzbauteile. Zu dem gleichen Zwecke sind die Sicherheiten bei der Festsetzung der zulässigen Spannungen sehr knapp gewählt worden, wobei die Festigkeit des z. B. überwiegend verwendeten halbtrockenen Bauholzes (höchstens 30 vH Feuchtigkeit nach DIN 4074) zugrunde gelegt wurde.

Sobald nach Vermehrung der Anlagen zur künstlichen Trocknung von Bauholz damit gerechnet werden kann, daß trockenes Bauholz nach DIN 4074 in ausreichender Menge zur Verfügung steht, wird geprüft werden, in welcher Weise die höhere Festigkeit dieses Holzes durch Erhöhung der zulässigen Spannungen ausgeföhrt werden kann.

Bei Bauwerken mit Holzbauteilen, in denen die Spannungen der Güteklasse I ausgenutzt werden, ist der Name der für die Ausführung und die Aufstellung verantwortlichen Personen der Baupolizei vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle schriftlich anzuzeigen. Jeder Wechsel in der Person des Ausführenden und des Aufstellenden ist der Baupolizei sofort mitzuteilen.

Für die Kennzeichnung der zur Güteklasse I gehörenden Holzteile gemäß § 6 a, Abs. 2, und § 6 b, Abs. 2, ist ein Brennstempel nach Abbildung 1 zu verwenden. Der zur Güteklasse I gehörende Teil eines Holzes ist nach Abbildung 2 zu kennzeichnen. In den Zeichnungen sind die aus Holz der Güteklasse I auszuföhrenden Teile entsprechend Abbildung 3 kenntlich zu machen. Bei Bauteilen aus Holz der Güteklasse III ist auf den Zeichnungen entsprechend zu verfahren. Holz der Güteklasse II bedarf keiner Kennzeichnung.

Zu § 16 a, 2 u. 3, verweise ich wegen der Festsetzung zulässiger Überbelastungen auf meinen Erlaß vom 3. März 1939 — IV 2 Nr. 9605/1/39 —^{a)}, ferner auf meinen Erlaß vom 9. September 1940 — IV 2 Nr. 9605/45/40 —, mit dem die Frist für das Verbot der Anerkennung älterer Versuchswerte auf den 1. Oktober 1941 verschoben worden ist.

Zu § 16, 1 wird z. B. ein Verzeichnis derjenigen Firmen vorbereitet, die die dort festgesetzten Voraussetzungen für das Leimen tragender Bauteile erfüllen. Bis dahin haben die Baugenehmigungsbehörden in jedem Einzelfalle genau zu

prüfen, ob die Voraussetzungen dieses Paragraphen erfüllt sind. In Zweifelsfällen ersuche ich, eine Stellungnahme des Institutes für Materialprüfungen des Bauwesens an der Technischen Hochschule Stuttgart in Stuttgart-O., Cannstatter Straße 212, herbeizuföhren, das sich bisher in erster Linie mit der Frage der Bauholzverleimung befaßt hat, und das von mir beauftragt ist, gemeinsam mit dem Reichsinnungsverband des Zimmerhandwerkes in Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 34, und der Fachabteilung Holzhaus-, Hallen- und Barackenbau der Fachuntergruppe Holzbauindustrie in Berlin SW 11, Saarlandstr. 101, das obengenannte Verzeichnis vorzubereiten und mir zur Genehmigung und Bekanntgabe vorzulegen.

Firmen, die die Voraussetzung des § 16 d, 1 zu erfüllen glauben, können bis zum 1. März 1941 Anträge auf Aufnahme in das Verzeichnis an die beiden genannten Verbände richten. Die Kosten der Prüfung dieser Anträge durch das Institut für Materialprüfungen des Bauwesens an der Technischen Hochschule Stuttgart, die vor allem in einer Besichtigung der Werkeinrichtungen bestehen, sind vom Antragsteller zu tragen. Nach Fertigstellung des Verzeichnisses ist bei nicht darin aufgenommenen Firmen zunächst anzunehmen, daß sie die erforderliche Eignung nicht besitzen. Die Auswahl des Holzes nach DIN 1052, § 6, erfordert eine besondere Sorgfalt und Erfahrung, besonders bei der Ausnutzung der für Holz der Güteklasse I zugelassenen hohen Spannungen. Das gleiche gilt bei der Anwendung von Leimverbindungen. Die Bestimmungen ermöglichen dabei eine sehr weitgehende Ausnutzung des Holzes. Es muß daher erwartet werden, daß alle Beteiligten sich der Gefahren bewußt werden, die in Abweichungen von den Vorschriften liegen, und daß sie die Voraussetzungen der neuen Bestimmungen hinsichtlich der Güte der Ausführung und Berechnung in allen Teilen voll erfüllen.

Die Baupolizei und die Baugenehmigungsbehörden ersuche ich, hierüber besonders streng zu wachen, um Mißerfolge und Unfälle zu vermeiden. Über die Nichtbeachtung dieser Vorschriften bitte ich unabhängig von der Durchführung der sich daraus ergebenden baupolizeilichen Maßnahmen zu berichten. Bei Verstößen gegen die Bauvorschriften oder die anerkannten Regeln der Baukunst ersuche ich, gegen unzuverlässige Unternehmer mit aller Schärfe vorzugehen (Reichsgewerbeordnung § 35, Abs. 5, und § 53 a).

Abdrucke des Normblattes können vom Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin SW 68, Dresdner Str. 97, bezogen werden.

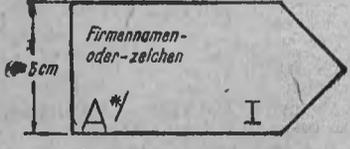
^{a)} Zentralbl. d. Bauverw. 1939, S. 500.

Im Auftrage
D u r f t.

An sämtl. Länderregierungen — oberste Baupolizeibehörden — und die Reichsstatthalter in den Reichsgauen.

Reichsstatthalter: a) den Ministerpräsidenten, Reichsmarschall d. Großdeutschen Reiches — Beauftr. f. d. Vierjahrespl. —, b) sämtl. Reichsstatthalter, c) den Reichsstatthalter d. NSDAP, Reichszentr. f. d. Durchf. d. Vierjahrespl. b. d. NSDAP, d) den Generalinsp. f. d. Reichshauptstadt Berlin, e) den Deutschen Gemeindevorstand, f) die Deutsche Arbeitsfront, z. B. d. Geschäftsf. Hauptamt. Marrenbach, h) den Reichsforstmeister, i) den Reichsforstbeamten f. d. Regelung d. Bauwirtsch., j) den Generalbauat f. d. Hauptstadt d. Bewegung, Prof. Giesler, k) den Reichsbaurat f. d. Stadt Linz a. d. R. Roderich Fick, l) die Reichsl. f. Wohnungs- u. Siedlungsw., m) die Deutsche Akademie f. Bauforsch., n) Fachgr. Baumeisen eW im NSDAP, o) den Deutschen Aussch. f. Eisenbeton, p) den Deutschen Normenaussch. eW, q) den Fachausch. f. Holztragen beim DdV.

Anlage.



^{a)} Zeichen des Fachmanns, der das Holz ausgewählt hat

Abb. 1.

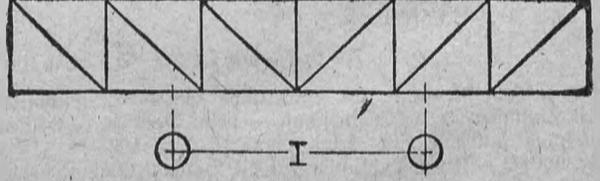


Abb. 3.

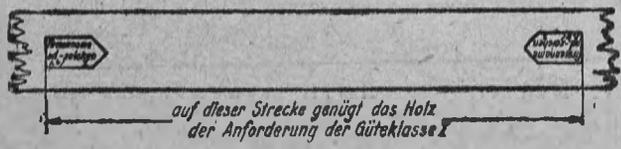


Abb. 2.

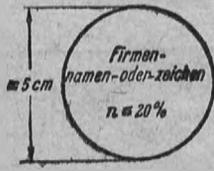


Abb. 4.

Holzbawerke

Berechnung und Ausführung (DIN 1052)

Inhalt

(Die Seitengahlen entsprechen den am Kopf der einzelnen Seiten in Klammern gesetzten Ziffern.)

	Seite		Seite
I. Vorbemerkungen.			
§ 1. Geltungsbereich	3	b) Ausmittiger Kraftangriff	6
II. Allgemeine Vorschriften für die Festigkeitsberechnungen und Zeichnungen.		13. Abstützung von Druckstäben gegen seitliches Ausweichen	6
§ 2. Allgemeine Bezeichnungen	3	14. Zugstäbe mit Druckbeanspruchungen in Ausnahmefällen	6
§ 3. Inhalt der Berechnung	3	15. Auf Biegung beanspruchte Bauglieder	6
§ 4. Einzelheiten der Berechnung	3	a) Allgemein	6
a) Nachweis der Spannungen	3	b) Stützweiten	6
b) Außergewöhnliche Formeln und Berechnungsumfang	3	c) Sonderausführungen	6
§ 5. Elastizitätsmodul	3	1. Verbälzte Balken	6
III. Zulässige Spannungen und Spannungsermäßigung.		2. Genagelte Vollwandbinder	7
§ 6. Zulässige Spannungen für Bauholz	4	3. Kopfbandbalken	7
§ 7. Spannungsermäßigung	4	b) Durchbiegung	7
§ 8. Schräger Kraftangriff	4	§ 16. Verbindungsmittel	7
§ 9. Zulässige Spannungen für Stahlteile	5	a) Nägelverbindungen	8
IV. Bemessungsregeln.		b) Bolzenverbindungen	8
§ 10. Mindestquerschnitte	5	c) Nagelverbindungen	8
§ 11. Querschnittschwächungen	5	d) Keilverbindungen	9
§ 12. Druckstäbe	5	e) Zusammenwirken verschiedener Verbindungsmittel	9
a) Freie Rindlänge	5	§ 17. Zulässige Spannungen von Auflagersteinen, Pfeilern, Widerlagern und Mauern	9
b) Schlankheitsgrad	5	V. Bauliche Durchbildung.	
c) Mittiger Kraftangriff	5	§ 18. Stoßdeckung	10
1. Einteilige Stäbe (Vollholz)	5	§ 19. Anschlüsse	10
2. Mehrteilige Stäbe	5	§ 20. Stahlteile	10
		VI. Aufstellung.	
		§ 21. Vorbereitung und Zusammensetzung	10
		§ 22. Lager	10
		§ 23. Überhöhung	10

I. Vorbemerkungen.

§ 1. Geltungsbereich.

a) Die Bestimmungen gelten für sämtliche Bauteile aus Holz, soweit unter b und c nichts anderes bestimmt ist; sie gelten auch für fliegende Bauten (DIN 4112 — Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten), Bau- und Lehrgerüste, Abteifungen und Schalungsunterstützungen.

b) Für hölzerne Brücken und Stege unter Straßen, Fußwegen, Eisenbahnen, Straßen- und Kleinbahnen, Industrie- und Feldbahnen gilt außerdem DIN 1074 — Berechnungs- und Entwurfsgrundlagen für hölzerne Brücken.

c) Für Masten in Starkstromleitungen, auch wenn sie auf massivem Sockel aufgestellt sind, gelten VDE 0210 — Vorschriften für den Bau von Starkstromfreileitungen — und die „Verwaltungs-Vorschriften der Reichsbahn, Reichspost und Reichswasserstraßenverwaltung für Kreuzungen mit fremden Starkstromanlagen nebst Richtlinien des Reichswirtschaftsministeriums über Kreuzung der Reichsautobahnen mit Elektrizitätsversorgungsanlagen“.

II. Allgemeine Vorschriften für die Festigkeitsberechnungen und Zeichnungen.

§ 2. Allgemeine Bezeichnungen.

Für die Bezeichnungen in den Festigkeitsberechnungen und Zeichnungen gilt DIN 1350 und Beiblatt.

§ 3. Inhalt der Berechnung.

Die Festigkeitsberechnung soll ausreichend angeben

- a) die zugrunde gelegten Lasten nach DIN 1055 — Lastannahmen im Hochbau;
- b) etwaige Schwingbeiwerte (Stoßzahlen) nach DIN 1055;
- c) die im Entwurf vorgesehenen Baustoffe, bei Holz nach DIN 4074 — Bauholz, Gütebedingungen;
- b) die Eigengewichte aller wesentlichen Teile;
- e) die Querschnittsformen und Querschnittswerte aller wesentlichen Bauglieder;
- f) die zulässigen und die größten rechnerisch ermittelten Spannungen der Bauglieder, Verbindungen, Anschlüsse und Stöße;
- g) in wichtigen Fällen die Größe der Durchbiegung und der erforderlichen Überhöhung;

h) wenn nötig auch den Nachweis der Standsicherheit gegen Abheben und Umkippen.

Für untergeordnete Bauteile, deren Maße mit Sicherheit beurteilt werden können, ist kein Festigkeitsnachweis erforderlich).

§ 4. Einzelheiten der Berechnung.

a) Nachweis der Spannungen.

1. In der Festigkeitsberechnung sind im allgemeinen nicht die erforderlichen Querschnitte anzugeben, sondern es sind die größten rechnerischen Spannungen der Bauteile und Verbindungen, Anschlüsse und Stöße den zulässigen Spannungen gegenüberzustellen.

2. Besonders zu berücksichtigen sind die Spannungen, die durch erheblich ausmittige Anschlüsse und durch Biegebeanspruchungen von Fachwerkstäben entstehen.

3. Der Einfluß der Temperaturänderungen darf bei der Festigkeitsberechnung vernachlässigt werden.

b) Außergewöhnliche Formeln und Berechnungsumfang.

Für außergewöhnliche Formeln ist die Quelle anzugeben, wenn sie allgemein zugänglich ist. Sonst sind die Formeln so weit zu entwickeln, daß ihre Richtigkeit geprüft werden kann.

Jede Festigkeitsberechnung muß ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden. Daher dürfen aus anderen Festigkeitsberechnungen nur dann Werte ohne Entwicklung übernommen werden, wenn die neue Berechnung eine frühere Berechnung ergänzt.

§ 5. Elastizitätsmodul.

Bei der Berechnung elastischer Formänderungen sind für den Elastizitätsmodul die in Tafel 1 angegebenen Werte zugrunde zu legen.

Tafel 1.

	1	2	3
	Elastizitätsmodul		
Zeile	Holzart	in der Faserrichtung in kg/cm ²	senkrecht zur Faserrichtung in kg/cm ²
1	Nadelholz	100 000	3000
2	Eiche und Buche	125 000	6000

1) Die Maße von Holzbalten für Decken können aus DIN 104 — Holzbalten für Wohnhäuser — entnommen werden.

III. Zulässige Spannungen und Spannungsermäßigung.

§ 6. Zulässige Spannungen für Bauholz.

a) In Bauwerken aus Bauholz nach DIN 4074 — Bauholz, Gütebedingungen —, bei denen sich die Kraftwirkungen zuverlässig rechnerisch erfassen lassen und die Kräfte durch einwandfreie Verbindungen und Verbindungsmittel sicher übertragen werden, sind die Spannungen nach Tafel 2 zulässig (wegen Spannungsermäßigung s. § 7 und wegen zulässiger Spannungen für Verbindungsmittel § 16).

Die zulässige Spannung richtet sich nach der Güteklasse des Holzes. Das Bauholz ist nach DIN 4074 auszuwählen und zu beurteilen. Die Hölzer brauchen der vorgesehenen Güteklasse jeweils nur auf dem Teile ihrer Länge zu entsprechen, an dem die entsprechenden Spannungen auftreten, zusätzlich eines beiderseitigen Sicherheitszuschlages gleich dem 1,5fachen größten Querschnittsmaß.

Bei Bauteilen, die aus einzelnen Teilen zusammengeleimt werden, sind für die Einstufung in die Güteklasse nach DIN 4074 im allgemeinen die Eigenschaften des ganzen Verbundkörpers, nicht die der einzelnen Teile maßgebend. Jedoch müssen bei

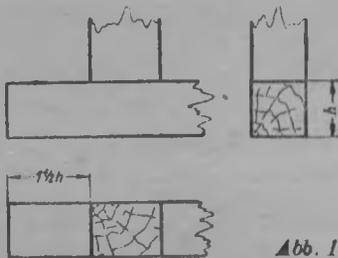


Abb. 1.

Tafel 2.

		1	2	3	4	5	6	7	8
		Zulässige Spannungen σ_{zul} und τ_{zul} in kg/cm ²							
Teile	Art der Beanspruchung	Güteklasse III		Güteklasse II		Güteklasse I		Bemerkungen	
		Nadelholz	Eiche und Buche	Nadelholz	Eiche und Buche	Nadelholz	Eiche und Buche		
1	Biegung σ_b zul	70	75	100 ^{a)}	110	130 ^{a)}	140		
2	Biegung bei durchlaufenden Trägern ohne Stelente σ_b zul	75	80	110 ^{a)}	120	140 ^{a)}	155		
3	Zug in der Faserrichtung σ_z zul	0	0	85	100	105	110		
4	Druck in der Faserrichtung σ_d zul II	60	70	85 ^{a)}	100	110 ^{a)}	120		
5	Druck rechtwinklig zur Faserrichtung σ_d zul I	20	30	20	30	20	30		Der Oberstand der Schwellen über die Druckfläche muß in der Faserrichtung beiderseits mindestens gleich dem 1,5fachen der Schwellenhöhe h sein (Abb. 1). Anderenfalls sind die in Zeile 5 u. c. angegebenen Spannungen um $\frac{1}{3}$ zu ermäßigen.
6	Druck rechtwinklig zur Faserrichtung bei Bauteilen, bei denen geringfügige Einbrüche unbedenklich sind, σ_d zul I	25	40	25	40	25	40		
7	Abscheren in der Faserrichtung und Leimfüge τ zul	9	10	9	10	9	12		Bei Leimfügen sind für Nadelholz geringere Werte festgelegt (vgl. DIN 1074).

^{a)} Für Lärchenholz sind um 10 kg/cm² höhere Werte zulässig; — ^{b)} für Zärcchenholz sind um 5 kg/cm² höhere Werte zulässig.

Ballen die in der Zugzone außen liegenden Teile, für sich betrachtet, ebenfalls der vorgesehenen Güteklasse entsprechen. Bei zusammengefügten Zuggliedern müssen alle Einzelteile der vorgesehenen Güteklasse entsprechen.

b) Die für Holz der Güteklasse I zulässigen Spannungen nach Tafel 2, Spalte 6 und 7, dürfen im allgemeinen nur bei hochbeanspruchten Baugliedern weitgespannter Tragwerke angewendet werden. Ferner müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Berechnung, Durchbildung und Ausführung des Bauwerkes müssen den strengsten Anforderungen genügen. Der entwerfende Fachmann und der ausführende Unternehmer müssen die für diese Arbeiten notwendigen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen haben. In den Entwurfszeichnungen sind die Teile genau zu kennzeichnen, für die in der Festigkeitsberechnung Holz der Güteklasse I vorgesehen ist. Das Holz der Güteklasse I muß durch einen geeigneten Fachmann des Unternehmers sorgfältig ausgesucht und an sichtbar bleibender Stelle deutlich so gekennzeichnet werden, daß ersichtlich bleibt, welcher Teil zur Güteklasse I gehört und wer das Holz ausgesucht hat.

§ 7. Spannungsermäßigung.

Die Spannungen der Tafel 2 sind zu ermäßigen

a) auf $\frac{2}{3}$:

1. Bei Gerüsten, wenn frischgefälltes Holz verwendet wird,
2. bei Bauteilen, die dauernd im Wasser stehen, z. B. Stützbojen,

3. bei Bauteilen, die der Feuchtigkeit und Nässe ungeschützt ausgesetzt sind, mit Ausnahme von fliegenden Bauten;

b) auf $\frac{1}{2}$:

Bei Bauteilen, die der Feuchtigkeit und Nässe ausgesetzt, aber nach der Bearbeitung und vor dem Zusammenbau mit einem geprüften Mittel geschützt sind²⁾.

§ 8. Schräger Kraftangriff.

a) Rechtwinklig oder schräg zur Faser wirkende Zugkräfte, die zum Aufreißen des Holzes führen können, sind durch besondere Vorkehrungen aufzunehmen (z. B. Bolzen, vgl. Abb. 2).

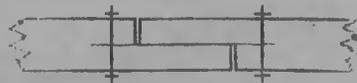


Abb. 2.



Abb. 3.

Tafel 3.

		1	2	3	4	5	6
		Zulässige Druckspannungen in kg/cm ² bei schrägem Kraftangriff für Holz der Güteklasse II					
		σ_d zul I $\cdot \frac{1}{\sin \alpha}$ σ_d zul II $\cdot \frac{1}{\sin \alpha}$ σ_d zul III $\cdot \frac{1}{\sin \alpha}$ σ_d zul I $\cdot \frac{1}{\sin \alpha}$					
Teile	Winkel α oder β zwischen Ansetzpunkt und Faserrichtung	Nadelholz				Eiche und Buche	
		allgemein	Lärche	allgemein	Lärche	bei Bauteilen, bei denen geringfügige Einbrüche unbedenklich sind	bei Bauteilen, bei denen geringfügige Einbrüche unbedenklich sind
1	0°	85	90	85	90	100	100
2	10°	74	78	75	79	88	90
3	20°	63	66	64	68	76	79
4	30°	52	55	55	57	65	70
5	40°	43	45	46	48	55	61
6	50°	35	36	39	40	46 ^{b)}	54
7	60°	29	29	33	34	39	48
8	70°	24	24	29	29	34	44
9	80°	21	21	26	26	31	41
10	90°	20	20	25	25	30	40

²⁾ Vgl. Merkblatt über baulichen Holzschutz gegen Fäulnis, Erlaß d. Reichsarbeitsmin. v. 15. 3. 1939 — IV 9 Nr. 8612 c 503 11 — und die Erläuterungen des Fachauschusses für Holzfragen zum Merkblatt. WbV-Verlag Berlin.

b) Die zulässigen Druckspannungen schräg zur Faser sind nach der Formel

$$\sigma_{\alpha \text{ zul}} = \sigma_{\alpha \text{ zul II}} - (\sigma_{\alpha \text{ zul II}} - \sigma_{\alpha \text{ zul I}}) \sin \alpha$$

zu berechnen (vgl. auch Abb. 3).

Für Güteklasse II sind die Werte $\sigma_{\alpha \text{ zul}}$ in Tafel 3 angegeben.

§ 9. Zulässige Spannungen für Stahlteile.

Für Stahlteile dürfen die Zug- und Biegespannungen höchstens 1200 kg/cm² betragen. Stählerne Zugstangen, Anker und Schraubenbolzen dürfen im Gewinde-Kernquerschnitt nur mit 1000 kg/cm² beansprucht werden. Im übrigen gilt DIN 1050 „Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau“.

IV. Bemessungsregeln.

§ 10. Mindestquerschnitte.

Für tragende, einteilige Fachwerkstäbe sind Querschnitte unter 60 cm² und 6 cm kleinsten Maßes unzulässig. Bei mehrteiligen Stäben gelten diese Werte für den Einzelstab.

Bei genagelten und bei geleimten Stäben sind kleinere Querschnitte zulässig.

§ 11. Querschnittschwächungen.

a) Waldkanten, die nicht größer sind als in DIN 4074 festgelegt, brauchen bei der Querschnittsermittlung nicht abgezogen zu werden.

b) In Zugstäben und bei Baugliedern, die auf Biegung beansprucht werden, sind bei Ermittlung der Spannungen im gefährlichen Querschnitt und in dessen Nähe alle Schwächungen durch Dübel, Bandstahl, Bolzen, Schrauben, Platten, Einkämmungen usw. zu berücksichtigen (vgl. auch § 4a, 2). Bei Ringdübeln ist als Schwächung die Fläche $b \times t$ abzuziehen (Abb. 4).

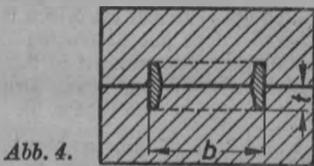


Abb. 4.

c) Bei Druckstäben brauchen solche Querschnittschwächungen nur dann berücksichtigt zu werden, wenn die geschwächte Stelle nicht satt ausgefüllt ist oder der ausfallende Baustoff sich leichter zusammenbrüchen läßt als das Holz des Stabes (wenn z. B. die Fasern von Holzeinlagen rechtwinklig zu denen des Druckstabes verlaufen).

Die Berücksichtigung der Querschnittschwächung ist besonders wichtig, wenn durch sie wesentliche ausmittige Kraftwirkungen entstehen.

§ 12. Druckstäbe.

a) Freie Knicklänge.

1. Die im folgenden Absatz c angegebene Berechnung setzt voraus, daß der Druckstab an den Enden der in Rechnung gestellten freien Knicklänge durch Verbände, Scheiben oder nach § 13 gegen seitliches Ausweichen gesichert ist. In diesen Fällen ist gelenkige Führung beider Stabenden anzunehmen (zweiter Eulerfall). Ist die Voraussetzung des ersten Satzes nicht erfüllt, so sind entsprechend größere Knicklängen in Rechnung zu stellen (z. B. bei überwiegend auf Druck beanspruchten Stielen von Zweiggelenkrähen; vgl. auch Biff. 3).

2. Bei Fachwerkstäben ist als freie Knicklänge s_K die Länge der Rehtlinie einzusehen. Für das Ausknicken aus der Trägerebene ist dies aber nur zulässig, wenn die Knotenpunkte, die der Stab verbindet, entsprechend Biff. 1, Satz 1, gehalten sind. Unter derselben Voraussetzung ist bei Stützen und Steifen als Knicklänge ihre Länge einzusehen.

3. Bei Stützen, die an einem Ende eingespannt und an anderen Ende frei beweglich sind, ist die Knicklänge gleich der doppelten Stablänge zu wählen.

4. Bei Abstützung von Zwischenpunkten gedrückter Bauglieder gegen festliegende andere Punkte darf die Knicklänge für das Ausknicken in der Richtung, in der die Abstützung wirksam ist, entsprechend verringert werden.

b) Schlankheitsgrad.

Druckstäbe mit einem größeren Schlankheitsgrad als $\lambda = 150$ sind unzulässig^{*)}.

c) Mittlerer Kraftangriff.

1. Einteilige Stäbe (Vollholz). Bei mittigem Kraftangriff ist die ermittelte Stabkraft S mit der dem Schlankheitsgrad $\lambda = \frac{s_K}{\min i}$ entsprechenden Knickzahl ω (Tafel 4) zu vervielfachen.

Der Stab kann dann wie ein dem Knicken nicht ausgefehter Druckstab behandelt werden. Die mit ω vervielfachte Schwerpunktspannung darf höchstens den Wert $\sigma_{\alpha \text{ zul II}}$ erreichen. Es muß also

$$\sigma_{\omega} = \frac{\omega \cdot S}{F} \leq \sigma_{\alpha \text{ zul II}}$$

sein. Hierbei sind für $\sigma_{\alpha \text{ zul II}}$ die Werte der Tafel 2, Zeile 4, anzunehmen. Es bedeutet

$\frac{S}{F \min J}$ die größte Druckkraft des Stabes, der ungeschwächte Stabquerschnitt, das kleinste Trägheitsmoment des ungeschwächten Stabquerschnittes,

$\min i \sqrt{\frac{\min J}{F}}$ der kleinste Trägheitshalbmesser des ungeschwächten Stabquerschnittes.

2. Mehrteilige Stäbe. Für das Ausknicken senkrecht zur Achse $x-x$ (Abb. 5a u. 5b) kann ein mehrteiliger Stab wie ein einteiliger Stab berechnet werden, dessen Breite gleich der Summe der Breiten der Einzelstäbe ist.

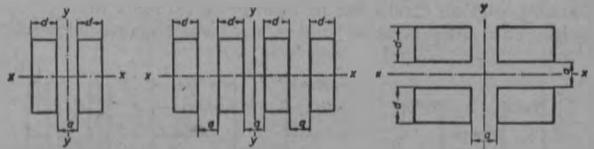


Abb. 5a.

Abb. 5b.

Abb. 5c.

Für das Ausknicken senkrecht zur Achse $y-y$ bei Druckstäben nach Abbildung 5a, 5b und 5c und senkrecht zur Achse $x-x$ bei Druckstäben nach Abbildung 5c kann nicht mit einem voll-

Tafel 4.

Knickzahlen ω											
λ	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	λ
0	1,00	1,01	1,01	1,02	1,03	1,03	1,04	1,05	1,06	1,06	0
10	1,07	1,08	1,09	1,09	1,10	1,11	1,12	1,13	1,14	1,15	10
20	1,15	1,16	1,17	1,18	1,19	1,20	1,21	1,22	1,23	1,24	20
30	1,25	1,26	1,27	1,28	1,29	1,30	1,32	1,33	1,34	1,35	30
40	1,36	1,38	1,39	1,40	1,42	1,43	1,44	1,46	1,47	1,49	40
50	1,50	1,52	1,53	1,55	1,56	1,58	1,60	1,61	1,63	1,65	50
60	1,67	1,69	1,70	1,72	1,74	1,76	1,79	1,81	1,83	1,85	60
70	1,87	1,90	1,92	1,95	1,97	2,00	2,03	2,05	2,08	2,11	70
80	2,14	2,17	2,21	2,24	2,27	2,31	2,34	2,38	2,42	2,46	80
90	2,50	2,54	2,58	2,63	2,68	2,73	2,78	2,83	2,88	2,94	90
100	3,00	3,07	3,14	3,21	3,28	3,36	3,43	3,50	3,57	3,65	100
110	3,73	3,81	3,88	3,97	4,05	4,13	4,21	4,29	4,38	4,46	110
120	4,55	4,64	4,73	4,82	4,91	5,00	5,09	5,19	5,28	5,38	120
130	5,48	5,57	5,67	5,77	5,88	5,98	6,08	6,19	6,29	6,40	130
140	6,51	6,62	6,73	6,84	6,95	7,07	7,18	7,30	7,41	7,53	140
150 ^{*)}	7,65	7,77	7,90	8,02	8,14	8,27	8,39	8,52	8,65	8,78	150
160	8,91	9,04	9,18	9,31	9,45	9,58	9,72	9,86	10,00	10,15	160
170	10,29	10,43	10,58	10,73	10,88	11,03	11,18	11,33	11,48	11,64	170
180	11,80	11,95	12,11	12,27	12,44	12,60	12,76	12,93	13,09	13,26	180
190	13,43	13,61	13,78	13,95	14,12	14,30	14,48	14,66	14,84	15,03	190
200	15,20	15,38	15,57	15,76	15,95	16,14	16,33	16,52	16,71	16,91	200
210	17,11	17,31	17,51	17,71	17,92	18,12	18,33	18,53	18,74	18,95	210
220	19,17	19,38	19,60	19,81	20,03	20,25	20,47	20,69	20,92	21,14	220
230	21,37	21,60	21,83	22,06	22,30	22,53	22,77	23,01	23,25	23,49	230
240	23,73	23,98	24,22	24,47	24,72	24,97	25,22	25,48	25,73	25,99	240
250	26,25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250

^{*)} Bei fliegenden Bauten sind auch höhere Schlankheitsgrade zulässig. Vgl. Berechnungsgrundlagen für fliegende Bauten (DIN 4112).

^{*)} Die Knickzahlen ω für $\lambda > 150$ sind für die Berechnung der Druckstäbe für fliegende Bauten angegeben.

kommenen Zusammenwirken der Einzelquerschnitte gerechnet werden.

Bezeichnet J das Trägheitsmoment des mehrteiligen Druckstabes und J_0 das des Vollstabes, der durch Zusammenschieben der Einzelquerschnitte entstehen würde, so ist zur Ermittlung der Knickzahl ω als wirksames Trägheitsmoment J_w des mehrteiligen Druckstabes anzunehmen.

$$J_w = J_0 + \frac{J - J_0}{4} = \frac{3}{4} J_0 + \frac{1}{4} J.$$

Sprenzungen $a > 2d$ dürfen hierbei nicht in Rechnung gestellt werden. Das kleinste Trägheitsmoment des Einzelstabes J_1 in cm^4 muß mindestens sein

$$J_1 = \frac{10 S \cdot s_K^2}{n}$$

Hierbei ist

S die größte Druckkraft des Gesamtstabes in t ,
 s_K die Knicklänge des Gesamtstabes in m ,
 n die Zahl der Einzelstäbe.

Die Einzelstäbe sind an den Enden und mindestens in den Drittelpunkten durch Bindehölzer zu verbinden oder auf der ganzen Länge fachwerkartig zu vergittern. Die Bindehölzer und ihre Anschlüsse müssen Abbildung 6a bis d entsprechen. Sie müssen bei Stabreiten $\leq 18 \text{ cm}$ einreihig, bei Stabreiten $> 18 \text{ cm}$ zweireihig mit mindestens zwei Bolzen in jeder Reihe angeschlossen werden (Abb. 6b und c). Bei genagelter Ausführung kann an Stelle der in Abbildung 6a bis d angegebenen Bolzen eine entsprechende Zahl von Nägeln angeordnet werden.

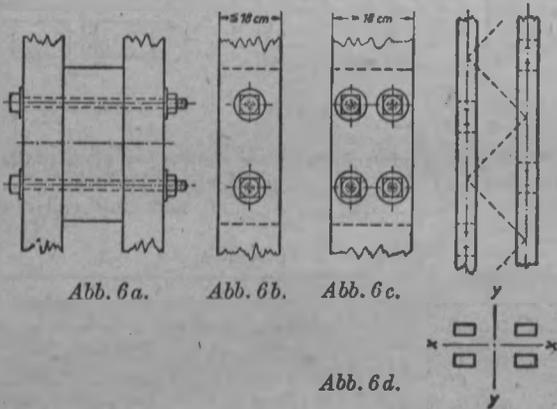


Abb. 6a.

Abb. 6b.

Abb. 6c.

Abb. 6d.

b) Ausmittiger Kraftangriff.

Bei Stäben, die erheblich ausmittig durch eine Druckkraft oder die neben einer mittigen Druckkraft S von einem Biegemoment M beansprucht werden, muß die errechnete (gedachte) Randspannung

$$\sigma_w = \frac{\omega \cdot S}{F} + 0,85 \frac{M}{W_n} \leq \sigma_{d,zul}$$

sein. Hierbei sind für $\sigma_{d,zul}$ die Werte in Tafel 2 Zeile 4 einzusehen. Hierbei ist ohne Rücksicht auf die Richtung der Ausbiegung stets der größte Wert von ω einzusehen. Das Moment M und das Widerstandsmoment W_n sind dabei auf die Achse des ungeschwächten Querschnittes zu beziehen.

§ 13. Abstützung von Druckstäben gegen seitliches Ausweichen.

Druckgurte, die nicht durch einen Windverband verbunden sind, müssen gegen seitliches Ausweichen gesichert werden. Ver-

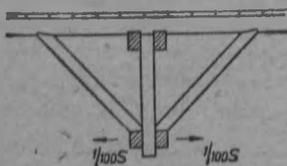


Abb. 7a.

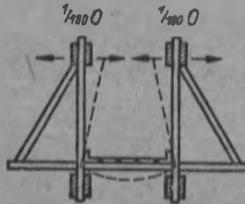


Abb. 7b.

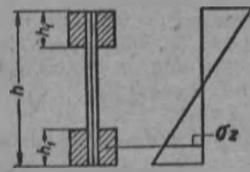


Abb. 8.

achtet man auf eine eingehende Rechnung, so ist für die Überschlagsrechnung eine Seitentrakt von mindestens $\frac{1}{100}$ der größten Stabkraft der beiden benachbarten Gurtstäbe (ohne Knickzahl) rechtwinklig zur Trägerebene nach außen und nach innen wirkend anzunehmen. Hiermit sind die abstützenden Teile zu berechnen (Abb. 7a u. b).

Sinngemäß ist zu verfahren, wenn ein gedrücktes Wandglied durch einen Halbrahmen in einem Zwischenpunkte gegen seitliches Ausweichen gestützt ist.

§ 14. Zugstäbe mit Druckbeanspruchungen in Ausnahmefällen.

Zugstäbe, die bei der vorgeschriebenen Größe und Verteilung der Belastung nur geringe Zugkräfte erhalten, bei etwas anderer Verteilung und Größe der Belastung, wie sie besonders bei der Windbelastung möglich ist, aber auf Druck beansprucht werden, sind auch für eine angemessene Druckkraft zu bemessen (vgl. auch § 19, Ziff. 5).

§ 15. Auf Biegung beanspruchte Bauglieder.

a) Allgemein.

Bei Baugliedern, die auf Biegung beansprucht werden, sind Schwächungen der äußeren Fasern im gefährlichen Querschnitt und in dessen Nähe möglichst zu vermeiden.

Bei zusammengesetzten Vollwandträgern darf die Schwerpunktspannung σ_z (Abb. 8) in den Einzelteilen der Zuggurte vollwandiger, auf Biegung beanspruchter Holztragwerke höchstens gleich der in Tafel 2, Zeile 3, festgelegten zulässigen Zugspannung sein. Dieser Wert ist maßgebend, wenn die Höhe h_1 des betreffenden Gurtteiles bei Holz der Güteklasse I kleiner als $0,2 h$, bei Holz der Güteklasse II kleiner als $0,15 h$ ist. Bei vollwandigen Trägern, deren Stege aus gekreuzten Brettern bestehen, sind für die zulässigen Spannungen in den Zuggurten stets die Werte der Tafel 2, Zeile 3, und in den Druckgurten die Werte der Tafel 2, Zeile 4, maßgebend (vgl. c, 2).

b) Stützweiten.

1. Bei Balken, die an beiden Enden frei aufliegen, gilt als Stützweite die Entfernung der Auflagermitten. Liegen sie unmittelbar auf Mauerwerk auf, so ist als Stützweite die um mindestens $\frac{1}{20}$ vergrößerte Lichtweite anzunehmen.

2. Bei durchlaufenden Balken gilt als Stützweite der Achsabstand der Unterstützungen.

3. Durchlaufende Bohlen sind als frei drehbar gelagerte Träger auf zwei Stützen zu berechnen. Dabei gilt als Stützweite der lichte Abstand der Unterstützungen zuzüglich 10 cm , höchstens aber der Achsabstand der Unterstützungen.

4. Für Pfetten und Balken mit Kopfbindern oder Sattelhölzern gilt § 15c, 3.

c) Sonderausführungen.

1. Verdübelte Balken. Bei verdübelten Balken ist — sorgfältige Ausführung vorausgesetzt — das Widerstandsmoment anzunehmen

bei zwei Lagen zu $W = 0,85 \cdot \frac{b \cdot h^2}{6}$,

bei drei Lagen zu $W = 0,70 \cdot \frac{b \cdot h^2}{6}$.

(Bei Brücken gelten kleinere Werte, vgl. DIN 1074.)

Die Schwächungen durch die Dübel- und Bolzenlöcher sind hierbei bereits berücksichtigt. Mehr als drei Lagen dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Die Dübelverbindungen dieser Balken sind rechnerisch nachzuweisen (vgl. § 16a). Das Rippmoment der Dübel ist durch Schraubenbolzen aufzunehmen.

2. Genagelte Vollwandbinder. Bei genagelten Vollwandbindern dürfen die Stege bei der Ermittlung des Trägheitsmomentes und des Widerstandsmomentes nicht berücksichtigt werden. Die Aufnahme der Querkräfte durch die Stegteile und ihre Anschlüsse muß nachgewiesen werden. Bestehen die Stege aus einzelnen Brettern, so sind mindestens zwei Bretterlagen anzuordnen, die sich kreuzen.

Bestehen die Gurtungen aus mehreren Teilen (vgl. Abb. 9), so sind die Querschnitte der Einzelteile mit folgenden Beiwerten η in Rechnung zu stellen:

- Teil 1 $\eta = 1,0$
- Teil 2 $\eta = 0,80$
- Teil 3 $\eta = 0,60$
- Teil 4 $\eta = 0,40$
- etwaige weitere Teile $\eta = 0,20$

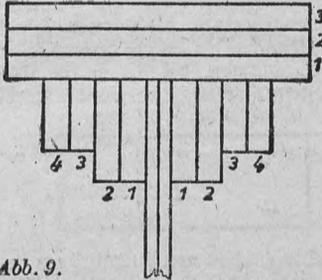


Abb. 9.

3. Kopfbandbalken. Bei Pfetten und Balken mit Kopfbandern ist als Stützweite der Wert

$$\frac{l + l_0}{2}$$

in Rechnung zu stellen (Abb. 10). Für diese Stützweite ist der Bauteil als ein frei drehbar gelagerter Balken auf zwei Stützen zu berechnen. Bei Balken mit erheblichen Verkehrslasten kann auch eine genauere Berechnung in Frage kommen, z. B. als Rahmenwerk. Hierbei ist auch der Einfluß einseitiger Belastung auf die Stützen, Balken und Pfetten zu verfolgen.

An den Stößen der Balken ist die Aufnahme der waagerechten Kräfte durch bauliche Vorkehrungen zu sichern.

In jedem Falle muß nachgewiesen werden, daß das Kopfband und seine Anschlüsse für die auf sie entfallende Last ausreichen.

Bei Pfetten und Balken mit Sattelhölzern ohne Kopfbander ist stets mit der Stützweite l (Abb. 10) zu rechnen.

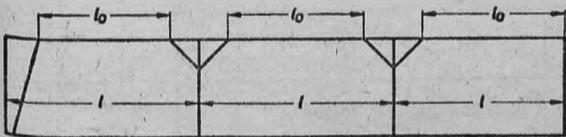


Abb. 10.

d) Durchbiegung.

1. Die von der ruhenden Verkehrslast einschl. der Wind- und Schneelast herrührende, ohne Berücksichtigung der Nachgiebigkeit der Verbindungen rechnerisch ermittelte Durchbiegung darf bei Fachwerkträgern im allgemeinen höchstens $\frac{1}{700}$ der Stützweite, bei vollwandigen, genagelten, gebündelten oder geleimten Trägern höchstens $\frac{1}{400}$ sein.

2. Bei Decken unter Wohn-, Büro- und Diensträumen darf die rechnerische Durchbiegung von Deckenbalken unter der ständigen Last und der Verkehrslast im allgemeinen höchstens $\frac{1}{300}$ betragen⁴⁾. Bei Pfetten, Sparren u. dgl. darf sie höchstens $\frac{1}{200}$ der Stützweite, bei Kragträgern höchstens $\frac{1}{100}$ der Kraglänge sein.

3. Bei der Berechnung der Durchbiegung ist der ungeschwächte Querschnitt einzusetzen.

§ 16. Verbindungsmittel.

a) Dübelverbindungen.

1. Unter die Bestimmungen für Dübelverbindungen fallen alle überwiegend auf Druck und Abscheren beanspruchten Ver-

⁴⁾ Vgl. DIN 104 und Beiblatt.

bindungsmittel, wie rechteckige Dübel und Keile, Scheiben-, Keller-, Ring- und Krallendübel, Krallenplatten, Stabdübel usw.

2. Die zulässige Belastung der Dübelverbindungen ist auf Grund der nachstehenden Festlegungen rechnerisch zu ermitteln, soweit nicht auf Grund von Versuchen andere Werte durch allgemeine baupolizeiliche Zulassungen des Reichsarbeitsministers festgelegt sind⁵⁾. Diese Werte dürfen nur dann angewendet werden, wenn die Ausführung — besonders hinsichtlich des Einbaues, der Vorholzlängen, Bolzenenden, Bolzenzahl und Maße der Unterlegscheiben — der Zulassung genau entspricht.

3. Die Versuche dürfen nur von anerkannten Prüfungsanstalten⁶⁾ durchgeführt werden. Die Versuche müssen die Wirkung der Verbindung einwandfrei klären. Sie sind bis zum Bruch durchzuführen. Die zulässige Belastung ist aus der mittleren Versuchsbruchlast mit dreifacher Sicherheit zu errechnen. Die verbundenen Teile dürfen sich unter der zulässigen Last höchstens um 1,5 mm gegeneinander verschieben.

4. Für Volldübel und geschlossene Ringdübel, bei denen das Maß a mindestens das 5fache der Einschnitttiefe t beträgt (vgl. Abb. 11 a u. b), ist der zulässige, gleichmäßig verteilte Leibungsdruck gleichgerichtet zur Faser bei Holz

der Güteklasse III	70 kg/cm ² ,
der Güteklasse II	85 kg/cm ² ,
der Güteklasse I	100 kg/cm ² .

Bei geschlossenen Ringdübeln darf bei der Berechnung der Tragfähigkeit nur der Kern oder nur das Vorholz berücksichtigt werden.

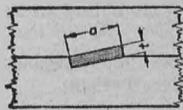


Abb. 11 a.

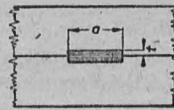


Abb. 11 b.

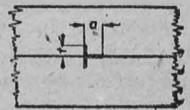


Abb. 11 c.

5. Bei offenen Ringdübeln aus Stahl, deren Durchmesser mindestens das 5fache der Einschnitttiefe t und deren Dicke $\frac{1}{25}$ des Durchmessers beträgt, dürfen bei der Berechnung der Tragfähigkeit Kern und Vorholz als tragend angenommen werden. Hierbei ist bei Annahme gleichmäßiger Verteilung der zulässige Leibungsdruck gleichgerichtet zur Faser bei Holz

der Güteklasse III	40 kg/cm ² ,
der Güteklasse II	50 kg/cm ² ,
der Güteklasse I	60 kg/cm ² .

Die zulässige Scherspannung darf hierbei höchstens 7 kg/cm² betragen.

Die zulässige Last ist gesondert aus dem zulässigen Leibungsdruck und aus der zulässigen Scherspannung zu ermitteln. Der kleinere Wert ist maßgebend.

6. Für Dübelverbindungen, bei denen das Verhältnis a zu t kleiner als 5 ist (Abb. 11 c), beträgt der zulässige Leibungsdruck bei Annahme gleichmäßiger Verteilung die Hälfte der vorgenannten Werte. Werden die Spannungen senkrecht und gleichgerichtet zur Faser unter Berücksichtigung des auftretenden Krüppmomentes genau nachgewiesen (vgl. Abb. 12), so dürfen die Werte der Tafel 2, Zeile 4 und 6, nicht überschritten werden.

⁵⁾ RdErl. d. Reichsarbeitsmin. v. 3. 3. 39 — IV 2 Nr. 9605. 1. 39 —, Zentrabl. d. Bauverw. 1939, S. 500; — ⁶⁾ Welche Prüfungsanstalten hierfür anerkannt sind, bestimmt der Reichsarbeitsminister.

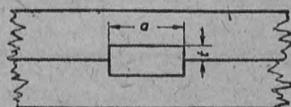
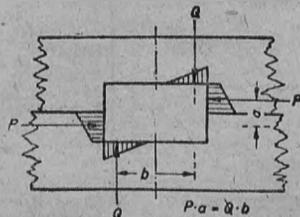


Abb. 12.

7. Für Kraftangriff schräg oder senkrecht zur Faser gelten die in Tafel 5 angegebenen vH -Sätze der in Ziff. 4 bis 6 angeführten Leibungsdrücke.

Tafel 5.

Zelle	Zulässiger Leibungsdruck für Voll- und Ringdübel bei schrägem oder senkrechtem Kraftangriff in vH .	
	1	2
	Winkel zwischen Abschlußkraft und Faserrichtung	
1	0°	100
2	30°	90
3	45°	75
4	60°	60
5	90°	50

8. In den Fällen des § 7 sind die in Ziff. 4 bis 6 angegebenen zulässigen Spannungswerte auf $\frac{2}{3}$ bzw. $\frac{5}{8}$ zu ermäßigen.

9. Zu Volldübeln darf nur trockenes Hartholz oder geeignetes Metall verwendet werden. Holzdübel sind so einzulegen, daß ihre Fasern und die der Balken gleichgerichtet sind (vgl. Abb. 11 a u. b).

10. Die Wandungen der Dübel aus Gußeisen oder Stahl müssen mindestens 4 mm dick sein. Dünnere Einpreßdübel aus Stahl sind ausreichend gegen Rostgefahr zu schützen. In Bauwerken, die besonders schädigenden Einflüssen von Dämpfen, Gasen usw. ausgesetzt sind, darf die statische Wirkung dünnwandiger Einpreßdübel nicht berücksichtigt werden.

11. Bei Dübeln, die ohne Benutzung von Bohr-, Nut- und Fräserwerkzeugen in das Holz eingetrieben werden (Einpreßdübel), ist der durch die Zähne beanspruchte Teil des Querschnittes bei der Berechnung der Querschnittschwächung zu berücksichtigen.

12. Alle Dübelverbindungen müssen durch nachspannbare Schraubenbolzen (vgl. § 21) zusammengehalten werden.

b) Bolzenverbindungen.

1. Unter die Bestimmungen für Bolzenverbindungen fallen alle senkrecht zur Scherfläche durchgehenden, überwiegend auf Biegung beanspruchten Verbindungsmittel, wie Schraubenbolzen, Rohrbolzen usw.

2. Die Bolzenlöcher müssen gut passend ohne Spiel und für mehrschnittige Verbindungen möglichst mit Maschinen gebohrt werden.

3. Bolzen müssen mindestens 10 mm ($\frac{3}{8}$ "), bei Holzdicke von mehr als 8 cm mindestens 12 mm ($\frac{1}{2}$ ") Durchmesser haben.

4. Die Abstände der Bolzen untereinander und vom Stabende müssen in der Faserrichtung mindestens das 7fache des Bolzendurchmessers und nicht weniger als 10 cm betragen.

5. Die zulässige Last der Bolzenverbindung ist für Kraftangriff in der Faserrichtung, unabhängig von der Güteklasse des Holzes, aus Tafel 6 zu entnehmen. Dabei erübrigt sich der Nachweis der Biegespannung des Bolzens.

6. Für Kraftangriff senkrecht zur Faser beträgt die zulässige Last der Bolzenverbindung $\frac{3}{4}$ der Werte der Tafel 6. Bei

Tafel 6.

Zelle	Zulässige Last der Bolzenverbindungen für Kraftangriff in Faserrichtung		
	1	2	3
	Zweischnittig		
1		Mittelholz: 85 · a ₁ · d, jedoch höchstens 380 d ²	Mittelholz: 100 · a ₁ · d, jedoch höchstens 450 d ²
2		Seitenholz: 55 · a ₁ · d, jedoch höchstens 260 d ²	Seitenholz: 65 · a ₁ · d, jedoch höchstens 300 d ²
	Einschnittig		
3		40 · a ₁ · d, jedoch höchstens 170 d ²	50 · a ₁ · d, jedoch höchstens 200 d ²

schrägem Kraftangriff sind Zwischenwerte geradlinig einzuschalten.

7. Treten an die Stelle der Seitenhölzer Stahllaschen, so kann die zulässige Last der Bolzenverbindung für die Mittelhölzer um $\frac{1}{4}$ erhöht werden.

8. In den Fällen des § 7 sind die Werte der Tafel 6 auf $\frac{2}{3}$ bzw. $\frac{5}{8}$ zu ermäßigen.

c) Nagelverbindungen¹⁾.

1. Für Nagelverbindungen im Holzbau sind runde Drahtstifte mit Senfkopf nach DIN 1151 — Drahtstifte, rund, Flachkopf, Senfkopf — zu verwenden.

2. Für die Tragfähigkeit der Drahtstifte gelten ohne Rücksicht auf den Faserverlauf des Holzes die in Tafel 7 und 8 angegebenen Werte.

3. Die Nageldicke ist nach dem dünnsten Holze zu bestimmen. Im allgemeinen sind die fettgedruckten Werte zu wählen. Bei nassem oder weitringigem Holz sind möglichst die dicken, bei trockenem oder engringigem die dünnen Nägel zu verwenden. Als Nagelverbindungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten nur solche Verbindungen, bei denen für jeden einschnittigen Anschluß mindestens vier Nägel verwendet werden (vgl. Abb. 13).

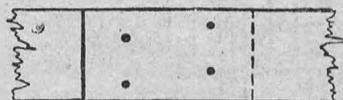


Abb. 13.

4. Sind bei Stoßlaschen von Buggliedern mehr als 10 Nägel hintereinander angeordnet, so müssen die zulässigen Belastungen der Tafeln 5 und 6 um 10 vH , bei mehr als 20 Nägeln um 20 vH ermäßigt werden.

5. Bei Anschlüssen von Brettern, Bohlen u. dgl. an Rundholzflächen sind die zulässigen Belastungen der Tafeln 7 und 8

Tafel 7.

Zelle	Holzdicke in mm	Zulässige Belastung von ein- und zweischnittig beanspruchten Nägeln in kg in jeder Faserrichtung je Nagel			
		Nägel Durchmesser d in $\frac{1}{16}$ mm Länge in mm	Zulässige Belastung je Nagel in kg		
			einschnittig	zweischnittig	
1	20	23/60	30	60	
		31/85	37,5	75	
		34/80	45	90	
2	24	31/80	37,5	75	
		34/80	45	90	
		38/90	52,5	105	
3	26	34/90	45	90	
		38/90	52,5	105	
		42/100	62,5	125	
4	30	38/90	52,5	105	
		42/100	62,5	125	
		46/110	72,5	145	
5	35	42/120	62,5	125	
		46/110	72,5	145	
		42/100	62,5	—	
6	40	46/130	72,5	145	
		55/140	97,5	195	
		53/140	97,5	195	
7	45	46/130	72,5	—	
		55/160	97,5	195	
		55/140	97,5	—	
8	50	60/180	115	230	
		55/140	97,5	—	
		60/190	115	230	
9	55	70/210	155	310	
		60/180	115	—	
		70/210	155	310	
10	60	76/230	185	370	
		70/210	155	—	
		76/230	185	370	
11	70	76/230	185	370	
		88/260	210	420	
		76/230	185	—	
12	80	88/260	210	420	
		76/230	185	370	
		88/260	210	420	

¹⁾ Vgl. Merkblatt des Fachausschusses für Holzfragen, Regeln und Erläuterungen für die Verwendung von Nägeln bei Nagelverbindungen im Holzbau nach DIN 1052. Vob-Verlag, Berlin.

um $\frac{1}{3}$ zu ermäßigen. Nagelverbindungen von zwei Rundholzflächen sind bei belasteten Bauteilen unzulässig.

6. Bei Bauwerken, bei denen die Nägel der Kostgefahr besonders ausgesetzt sind, darf die Belastung von Nagelverbindungen nur dann die Werte der Tafeln 7 und 8 erreichen, wenn die Drahtstifte durch einen Überzug aus Zint, Blei oder Kadmium u. dgl. entsprechend der Art der Kostgefahr geschützt werden oder wenn es sich um Bauten zu vorübergehenden Zwecken handelt.

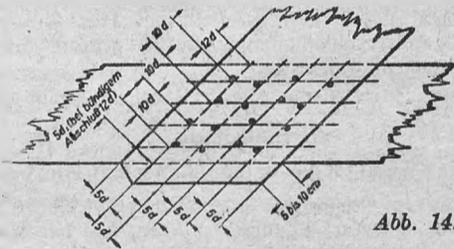


Abb. 14.

7. Als geringste Nagelabstände gelten, wenn die Nägel versetzt angeordnet werden (s. Abb. 14),

in der Krafttrichtung

- 12 d vom belasteten Rande,
- 10 d untereinander;
- 5 d vom unbelasteten Rande;

senkrecht zur Krafttrichtung

- 5 d vom Rande,
- 5 d nebeneinander.

8. Bei gekrümmten genagelten Bauteilen muß der Biegehalbmesser mindestens 400 d sein. Hierbei ist d die Dicke des dicksten Einzelteiles.

d) Leimverbindungen.

1. Mit dem Entwurf und der Ausführung geleimter Bauteile dürfen nur solche Unternehmer betraut werden, die über ge-

Tafel 8.

	1	2	3	4	5
Zulässige Belastung von ein- und zweischnittig beanspruchten Nägeln in kg in jeder Faserrichtung					
Reihe	Nägel Durchmesser in $\frac{1}{16}$ mm	Verwendbar für Holzdicke in mm	Mindest-Nagellänge in mm	Zulässige Belastung je Nagel in kg	
				einschnittig	zweischnittig
1	28	20	60	30	60
2	31	20	65	37,5	75
		24	80		
3	34	24	80	45	90
		26	90		
4	38	24	90	52,5	105
		26	90		
5	42	26	100	62,5	125
		30	100		
		35	120		
		40	100		
6	46	30	110	72,5	145
		35	110		
		40	150		
		50	130		
7	55	40	140	97,5	195
		45	140		
		50	160		
		55	140		
8	60	60	180	115	230
		60	180		
		70	180		
		60	210		
9	70	70	210	155	310
		80	210		
		80	210		
10	76	70	230	185	370
		80	230		
11	88	80	260	210	420

eignete Fachleute, erfahrene Handwerker und zweckmäßige Werkeinrichtungen verfügen. Hierzu zählen Vorrichtungen zur Erzeugung eines ausreichend großen, auch genügend lang wirkenden Pressdruckes, Maschinen zur Bearbeitung der Leimflächen, zuverlässige Meßgeräte zur Ermittlung der Holzfeuchtigkeit, ferner eine Anlage zur künstlichen Holz Trocknung und überdachte, heizbare Arbeitsräume.

Die Leimarbeiten dürfen nur von geübten Handwerkern ausgeführt werden. Sämtliche Leimarbeiten müssen fortlaufend von hierzu beauftragten Fachleuten überwacht werden, die auf dem Gebiete der Statik, des Holzbaues und der Leimtechnik gründliche Kenntnisse und Erfahrungen besitzen; sie sind für die ausgeführten Leimarbeiten verantwortlich.

2. Kasein-Leim darf nur bei Bauteilen verwendet werden, die gegen die Einflüsse der Feuchtigkeit geschützt sind. Zu bevorzugen sind wasserfeste Kunstharzleime. Die zugehörigen Gebrauchsvorschriften müssen genau eingehalten werden. Auf die sachgemäße Vorbereitung der Leimflächen und größte Sauberkeit der Leimflächen ist besonderer Wert zu legen. Die Unebenheiten der Abbindflächen dürfen höchstens 2 mm hoch oder tief sein.

Wird Karbamidharzleim (Kauritleim) verwendet, so ist ihm besonders bei sägerauen Abbindflächen ein Leimfestigungspulver beizumengen. Wird ausnahmsweise Karbamidharzleim ohne Leimfestigungspulver verwendet, so ist genaueste Passung der Leimflächen, wie sie nur durch Hobeln erreicht werden kann, erforderlich.

Zur Überwachung der Eigenschaften des verwendeten Leimes sind fortlaufend Probeleimungen auszuführen, besonders vor Verarbeitung jeder neuen Sendung von Leim, Härter usw.

3. Für Leimverbindungen dürfen nur Hölzer mit weniger als 18 % Feuchtigkeit verwendet werden. Der Feuchtigkeitsgehalt ist in jedem Falle durch zuverlässige Meßgeräte, z. B. durch elektrische Feuchtigkeitsmesser, zu ermitteln. Die zu verleimenden Flächen müssen vollständig trocken sein.

4. Der Pressdruck soll satt sein und gleichmäßig wirken. Er wird zweckmäßig durch Spindelpressen, hydraulische Pressen o. ä. erzeugt; Schraubzwingen genügen in der Regel nicht. Die Pressdauer ist den Gebrauchsanweisungen für den Leim zu entnehmen. Die Lufttemperatur beim Pressen darf nicht unter 15° liegen, da sonst erheblich längere Presszeiten erforderlich sind und die Gefahr von Fehlleimungen besteht.

5. Die Leimverbindungen sind so zu gestalten, daß die Leimfuge nicht durch wesentliche, quer zu ihr wirkende Zugkräfte beansprucht wird.

6. Bei gekrümmten, aus mehreren Teilen zusammengeleimten Bauteilen muß der Biegehalbmesser mindestens 300 d sein. Hierbei ist d die Dicke des dicksten Einzelteiles.

7. Wenn zu verleimten Tragwerken Sperrhölzer verwendet werden, müssen diese mit Kunstharzen verleimt sein. Blockverleimte Sperrplatten dürfen nur geringe Beanspruchungen erkalten; im allgemeinen sind an ihrer Stelle Kunstharzverleimte Furnierplatten zu verwenden, deren Einzelfurniere höchstens 2,5 mm dick sind. Für die Zulassung zur Herstellung solcher Sperrplatten für tragende Bauteile gelten sinngemäß die Bestimmungen der Ziff. 1.

8. Werden Leimfugen den Witterungseinflüssen ausgesetzt, so müssen sie vor dem Aufbau mit wasserbichten Anstrichen geschützt werden.

e) Zusammenwirken verschiedener Verbindungsmittel.

Ein Zusammenwirken verschiedener Verbindungsmittel kann nur erwartet werden, wenn ihre Nachgiebigkeit etwa gleich groß ist. Hierbei ist das Verbindungsmittel, auf das rechnerisch der kleinere Teil der anzuschließenden Kraft entfällt, für die 1,5fache anteilige Kraft zu bemessen. Bei Bolzen- oder Leimverbindungen darf ein Zusammenwirken mit anderen Verbindungsmitteln nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 17. Zulässige Spannungen von Auflagersteinen, Pfeilern, Widerlagern und Mauern.

Für die zulässigen Spannungen von Auflagersteinen, Pfeilern, Widerlagern und Mauern gilt DIN 1053 — Berechnungsgrundlagen für Bauteile aus künstlichen und natürlichen Steinen.

V. Bauliche Durchbildung.

§ 18. Stoßdeckung.

1. Stöße sind möglichst dorthin zu legen, wo Querschnittsüberschüsse vorhanden sind. Geleitete Stöße sind zweckmäßig mit Schäftung (Neigung 1:5 bis 1:10) auszubilden.

2. Beim Stoß von Zugstäben müssen die den Stoß deckenden Holzteile symmetrisch zur Stabachse angeordnet und voll angegeschlossen sein. Hierbei sind die Laschen bei Annahme gleichmäßig verteilter Spannungen für die 1,5fache Zugkraft zu bemessen.

3. An den Stößen von Druckstäben genügt es, die verbundenen Teile durch Laschen oder andere Verbindungsmittel in ihrer gegenseitigen Lage zu sichern. Dies ist aber nur zulässig in unmittelbarer Nähe von Knotenpunkten, die gegen seitliche Verschiebungen gesichert sind. In anderen Fällen ist das Trägheitsmoment des Druckstabes durch die Stoßdeckung zu ersetzen.

4. Stoßdeckungen in Wechsellaststäben sind für die 1,3fache größte Zug- und Druckkraft zu bemessen, soweit diese Kräfte nicht aus der Wind- und Schneebelastung allein herrühren (vgl. auch § 14).

5. Bei der Stoßdeckung von Teilen, die auf Biegung beansprucht werden, muß das Widerstandsmoment der den Stoß deckenden Holzteile mindestens gleich dem Widerstandsmoment der gestoßenen Teile sein. Zugleich muß die einwandfreie Übertragung der Querkkräfte gewährleistet sein. Bei Druckgurten von Vollwandträgern genügt also eine Stoßdeckung nach Absatz 3, Satz 1, nicht.

§ 19. Anschlüsse.

1. Fachwerkstäbe sind möglichst mittig anzuschließen, andernfalls sind die zusätzlichen Spannungen nachzuweisen. Die unter Berücksichtigung der Ausmittigkeit gefundenen Spannungen dürfen die Werte der Tafel 2, Zeile 1 oder 2, erreichen. Bei Bolzenverbindungen im Sinne von § 16b soll jeder Stab oder Stabteil möglichst mit mindestens zwei Schraubenbolzen abgeschlossen werden.

2. Bei Versägen darf die Reibung nicht in Rechnung gesetzt werden. Beim Versag darf der Einschnitt bei einem Anschlußwinkel bis zu 50° höchstens $\frac{1}{4}$ der Höhe des eingeschnittenen Holzes und über 60° höchstens $\frac{1}{6}$ der Höhe des eingeschnittenen Holzes sein. Zwischen den Winkeln von 50° bis 60° ist geradlinig einzuschalten.

3. Dübel oder Bolzen sind möglichst symmetrisch zur Stabachse und im Stabquerschnitt gegeneinander versetzt anzuordnen, damit sich bei Luftströmen nicht gleichzeitig alle Befestigungsmittel lockern und an Tragfähigkeit einbüßen.

Offene Ringdübel aus Stahl sind so einzubauen, daß der Schlich senkrecht zur Kraftrichtung liegt. Gerade Dübel aus T-Stahl dürfen nur für Kraftanschlüsse gleichgerichtet zur Faser verwendet und müssen senkrecht zur Stabachse eingebaut werden. Gerade Dübel aus Flachstahl dürfen für Kraftübertragungen nicht verwendet werden.

4. Klammern dürfen bei Dauerbauten nur für untergeordnete Zwecke verwendet werden.

5. Druckstäbe, die bei der vorgeschriebenen Größe und Verteilung der Belastung geringe Druckkräfte erhalten, aber bei etwas anderer Verteilung und Größe der Belastung, wie sie besonders bei der Windbelastung möglich ist, auf Zug beansprucht

werden können, sind auch für eine angemessene Zugkraft anzuschließen (vgl. § 14).

6. Anschlüsse von Wechsellaststäben sind für die 1,3fache größte Zug- und Druckkraft zu bemessen, soweit sie nicht aus Wind und Schnee allein herrühren.

§ 20. Stahlteile.

Heftschrauben müssen mindestens 10 mm ($\frac{3}{8}$ " Durchmesser haben. Zwischen Holz und Schraubentopf und zwischen Holz und Mutter ist eine quadratische oder runde Unterlegscheibe aus Stahl anzuordnen, die bei Heftschrauben mindestens 4 mm und bei tragenden Schrauben mindestens 5 mm dick sein muß. Seitenlänge oder Durchmesser der Scheiben müssen etwa gleich dem 3,5fachen Bolzendurchmesser sein (vgl. DIN 440 — Rohe Scheiben für Holzverbindungen), wenn nicht größere Maße nach der Berechnung nötig werden.

Laschen und Knotenbleche müssen mindestens 5 mm dick sein.

VI. Aufstellung.

§ 21. Vorbereitung und Zusammensetzung.

Alle Teile eines Tragwerkes sind auf unverschieblichen Unterlagen planmäßig derart zusammenzufügen, daß kein Teil unbeabsichtigte Spannungen erleidet.

Die Flächen von Überblattungen, Versägen, Stoßverbindungen und Gelenkpunkten sind passend herzurichten. Hölzer dürfen nicht künstlich hochkantig gebogen werden (Überhöhungen ausgenommen), wenn nicht die Zulässigkeit des Verfahrens besonders nachgewiesen wird. Gekrümmte Stäbe dürfen also im allgemeinen nur aus geraden Stücken größeren Querschnittes herausgeschnitten werden. Hölzer, die beim Aufstellen nicht genau in die Verbindungen passen oder sich nachträglich windschief verzogen haben, sind auszuwechseln.

Die Löcher für die Bolzenverbindungen der Stöße und Knotenpunkte dürfen erst nach vollständigem Zusammenfügen der Tragwerke auf dem Reißboden gebohrt werden.

Die Dübel sind erst nach Herstellung der Überhöhung anzuzeichnen und herzustellen.

Schraubenbolzen sind nachzuziehen, soweit das Schwinden des Holzes dies erforderlich macht. Sie müssen daher bis zur Beendigung des Schwindens zugänglich bleiben.

§ 22. Lager.

Für Lager weitgespannter Tragwerke ist im allgemeinen Gußeisen, Stahl oder Hartholz zu verwenden. Holzlager sind mit Leeröl satt zu tränken und durch geeignete Zwischenlagen gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu schützen. Die Lager sind gegen Verschieben zu sichern.

Alle Holzteile müssen dauernd zugänglich sein und zum Schutze gegen Erfischen ausreichenden Luftzutritt haben.

§ 23. Überhöhung.

Dachbinder, Fachwerkträger und verbübelte Balken sind in der Regel zu überhöhen; dabei ist auch die Nachgiebigkeit in den Verbindungsmitteln und das Schwinden zu berücksichtigen.

Diese Überhöhung ist den Trägern beim Abbinden auf dem Reißboden zu geben und dementsprechend das Stabnetz aufzutragen.

Von dieser Beilage erscheint — ergänzt mit Erläuterungen von Oberregierungs- und baurat Wedler, Berlin — eine Sonderausgabe im Verlage von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9.

Einzelpreis 0,80 RM, 10 Stück 7,50 RM, 25 Stück 17 RM, 50 Stück 32 RM, 100 Stück 60 RM zuzüglich Postgeld.

Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9. — Druck: Preussische Druckerel- und Verlags-N.-G., Berlin.